

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 27/66

"Uhlendahlweg (Oststadt)"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960
(BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan Nr. 27/66 "Uhlendahlweg (Oststadt)" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt einen Geländestreifen entlang der Bundesbahnstrecke Essen-Steele nach Wattenscheid-Höntrop zwischen der Wegmannstraße und dem Uhlendahlweg in Essen-Eiberg.

II. Allgemeines

Vom Uhlendahlweg -der ein Privatweg ist- führte bis zum Jahre 1962 die kürzeste Verbindung zum Ortskern Eiberg, mit den dort befindlichen Geschäften, Ärzten, Schulen und der Kirche, über die Plankreuzung mit der Bundesbahn und dem Schultenweg. Der Übergang über die viel befahrene Eisenbahnstrecke Essen-Steele nach Bochum Hf. wurde im Jahre 1962 aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Deutschen Bundesbahn, nach Durchführung eines Planbegutachtungsverfahrens, aufgehoben. Für die Anlieger bestehen seitdem nur die Möglichkeiten über einen entlang der Bahn zur Wegmannstraße führenden Trampelpfad oder auf einem Umweg über die Höntroper Straße, Imandstraße und Weg am Berge zum Ortskern Eiberg zu gelangen. Der Trampelpfad verläuft durch nasse Wiesen und kann nur an trockenen Tagen benutzt werden.

Da der Pfad jedoch eine schnelle Verbindung vom Uhlendahlweg zum Ortskern herstellt, ist seit längerem beabsichtigt, ihn so auszubauen, daß er zu jeder Jahreszeit benutzt werden kann. Weiter ist vorgesehen, diesen neuen Verbindungsweg als Fußweg dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die dazu mit dem Eigentümer des Geländes auf freiwilliger Basis geführten Grunderwerbsverhandlungen führten zu keinem Ergebnis.

Damit nun Maßnahmen zum Erwerb der Wegefläche entsprechend den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes eingeleitet werden können, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich. Der Plan setzt für den Weg die Verkehrsfläche und die angrenzenden Grundstücksteile als Grünflächen fest.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Sollte der zur Anlage des Weges erforderliche Grunderwerb nicht auf freiwilliger Basis möglich sein, ist beabsichtigt, von der im fünften Teil des Bundesbaugesetzes vorgesehenen Maßnahme der Enteignung Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten betragen für

Bodenordnung:	7.000,-- DM
Tiefbau Straßen:	15.000,-- DM
	<u>22.000,-- DM</u>

Essen, den 15. Februar 1967

Stadtplanungsamt



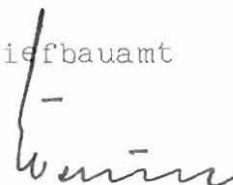
Oberbaudirektor

Amt für Bodenordnung



Vermessungsdirektor

Tiefbauamt



Oberbaudirektor

Dez. für Stadtentwicklung



Beigeordneter



Dez. für Bauwesen



Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) in der Zeit vom 10. Juli 1967 bis 10. August 1967 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 11. August 1967

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



[Handwritten Signature]
Städt. Verm. Amtmann

Gehört zur Vfg. v. *20.11.1967*
Az. IB1-123.4, Essen 4802

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 23. Dezember 1967 bekanntgemacht worden.



Essen, den 27. Dezember 1967

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

[Handwritten Signature]

Städt. Verm. Oberamtman

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom *26. Sept. 1975* bekanntgemacht worden.

Essen, den *28. Okt. 1975*

Der Oberstadtdirektor

[Handwritten Signature]
Städt. Vermessungsoberamtman

